

**Gemeinde Tuningen**  
**Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis**

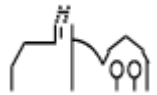


# **Kinderbetreuungsordnung für den Waldkindergarten der Gemeinde Tuningen**

vom 06.06.2024

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Aufgabe der Einrichtungen.....	2
§ 3 Aufnahme.....	3
§ 4 Abmeldung / Kündigung.....	4
§ 5 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten.....	5
§ 6 Schließung der Einrichtung .....	5
§ 7 Benutzungsgebühr .....	6
§ 8 Aufsicht .....	6
§ 9 Versicherung .....	6
§ 10 Regelung in Krankheitsfällen .....	7
§ 11 Medikamentengabe.....	8
§ 12 Elternarbeit / Elternbeirat .....	8
§ 13 Zusammenarbeit mit dem Träger.....	9
§ 14 Verbindlichkeit.....	9
§ 15 Inkrafttreten .....	9
Anlage 1 – Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung ....	10
Anlage 2 - § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz und Richtlinien .....	13
Anlage 3 – Verfahren zur Platzvergabe (Punktesystem).....	16



Gemäß § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 06.06.2024 diese Kinderbetreuungsordnung für den Waldkindergarten als Satzung beschlossen.

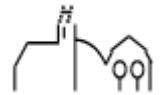
Für die Arbeit in dem Waldkindergarten der Gemeinde Tuningen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Waldkindergarten ist eine von der Gemeinde getragene Einrichtung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Arbeit im Waldkindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die dazu erlassenen Richtlinien sowie die folgende Kinderbetreuungsordnung maßgebend.
- (3) Der Waldkindergarten besteht aus einer Betreuungsgruppe und bietet Betreuungsangebote für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt.

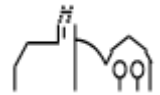
### **§ 2 Aufgabe der Einrichtungen**

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen, jedoch nicht die Familie zu ersetzen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Der Waldkindergarten soll ein Knotenpunkt in einem Netzwerk werden, das Kinder individuell fördert und Familien umfassend berät und unterstützt. Es sollen die Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtungen mit Angeboten der Betreuung, Beratung und Hilfen für Familien sein. Hierbei werden die bestehenden sozialen Einrichtungen, Kooperationspartner und die Vereine miteinbezogen.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden an den konzeptionellen Vorgaben des Orientierungsplans für Bildung, Betreuung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten (§ 2a Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg) sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Zusätzlich werden durch Aus- und Fortbildungen den Fachkräften wissenschaftliche Erkenntnisse der Kleinkinderpsychologie und – pädagogik vermittelt.
- (4) Die Kinder lernen in der Einrichtung frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (5) Die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nimmt auf die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten, die durch die Herkunft der Kinder bedingt sind, Rücksicht.
- (6) Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein Elternbeitrag erhoben (siehe § 7).



### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII hat jedes Kind ab dem 1. Lebensjahr das Recht auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht bis zum Eintritt in die Schule für alle Kinder, die mit Erstwohnsitz in Tuningen gemeldet sind.
- (2) Anmeldungen zur Aufnahme in eine Einrichtung werden grundsätzlich erst nach der Geburt des Kindes bzw. ab Eintragung in das Melderegister berücksichtigt.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet, im Rahmen der folgenden Aufnahmebestimmungen, die Einrichtungsleitung.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Zusage. Die bloße Abgabe der Erklärung sowie Unterzeichnung der Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter begründet noch keine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, ist dies nachzuweisen. Die gesetzlichen Vertreter können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Zusage ihren Antrag auf Aufnahme zurücknehmen. Bei Versäumnis der Frist gelten die Gebührensatzung, das Gebührenverzeichnis und die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar.
- (5) Im Waldkindergarten (ü3) werden grundsätzlich Kinder im Alter von 2,9 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Es kann, aufgrund der Betriebserlaubnis und Kapazitätsgrenzen, zu Abweichungen kommen.
- (6) Die Anmeldung ist bis zum 28.02 (Stichtag) jedes Kalenderjahres für das zum 01.09. beginnende Betreuungsjahr möglich. Auch nach dem 28.02. ist es grundsätzlich möglich, ein Kind für einen Betreuungsplatz anzumelden. Die vor dem Stichtag eingehenden Anmeldungen werden jedoch vorrangig bearbeitet.
- (7) Aus den bei der Anmeldung gemachten Angaben wird eine Punktzahl anhand der Angaben der Eltern berechnet. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze anhand eines Punktesystems. Die Punktevergabe erfolgt nach der Tabelle Anlage 3.
- (8) Im Übrigen entscheidet bei zwei Anmeldungen mit gleichen Voraussetzungen und identischer Präferenz, die denselben Anspruch auf den letzten verfügbaren Platz haben, ein Losverfahren.
- (9) Kinder aus Nachbargemeinden (auswärtige Kinder) werden nur dann aufgenommen, wenn noch Plätze vorhanden sind. Der Betreuungsvertrag wird befristet auf ein Jahr abgeschlossen.
- (10) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einrichtung ist der Nachweis über eine ärztliche Untersuchung gemäß § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (Anlage 1).
- (11) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Abschluss des Vertrags sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Die Aufnahmepapiere, sowie Einwilligungserklärungen müssen vollständig ausgefüllt und von den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein.
- (12) Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen sofern der Hilfebedarf dies zulässt, zusammen mit Kindern ohne

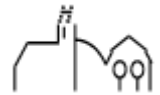


Behinderung gefördert werden (§ 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg).

- (13) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

#### **§ 4 Abmeldung / Kündigung**

- (1) Der Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege endet mit
1. dem Eintritt in die Schule gemäß § 70 Schulgesetz Baden-Württemberg oder
  2. mit der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde.
- (2) Die Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln oder nach den Sommerferien die Einrichtung bis zum Beginn der Schule nicht mehr besuchen, benötigen eine schriftliche Abmeldung. Die Kinder, die innerhalb der Einrichtung die Betreuungszeit wechseln, benötigen keine schriftliche Abmeldung, sondern einen Änderungsvertrag.
- (3) Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher in Schriftform bei der Leitung der Einrichtung einzureichen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn der/die Personensorgeberechtigte/n die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachten,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag länger als drei Monate innerhalb eines Betreuungsjahres und trotz schriftlicher Abmahnung nicht gezahlt wurde,
  - wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept oder das Kinderschutzkonzept bestehen und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht möglich ist.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Verbleib von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ist nach einer Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes / der Kinder in eine andere Stadt oder Gemeinde maximal 3 Monate möglich, sofern nachweislich kein Betreuungsplatz am neuen Hauptwohnsitz zur Verfügung steht. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Verbleib bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) möglich.
- (7) Erfolgt trotz Schulpflicht eines Kindes kein Übergang in die Schule (z.B. aufgrund von Zurückstellung), so ist dies durch den/die Personensorgeberechtigten unmittelbar gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Kinder, die aufgrund von Kooperationsgesprächen mit der Grundschule keine Zurückstellung, sondern eine andere Schulform brauchen, werden nicht als zurückgestellt eingestuft.

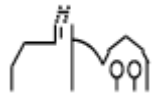


### **§ 5 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.09. eines jeden Kalenderjahres. Das Betreuungsjahr endet am 31.08. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch einen Aushang in der Einrichtung und auf der gemeindeeigenen Webseite angegeben.
- (3) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, können die Einrichtung auch noch im folgenden Betreuungsjahr bis zum Schulbeginn besuchen. Für die Zeit der Sommerferien sowie für jeden sich anschließenden begonnenen Monat ist der Elternbeitrag gem. § 7 zu entrichten.
- (4) Kinder, die von der Kleinkindbetreuung in den Waldkindergarten wechseln, können die Einrichtung der Kleinkindbetreuung auch im folgenden Betreuungsjahr bis zum Eintritt in den Waldkindergarten besuchen. Für die Zeit der Sommerferien sowie für jeden sich anschließenden begonnenen Monat ist der Elternbeitrag gem. § 7 für den Bereich der Kleinkindbetreuung zu entrichten. Verbleibt ein Kind auf Grund von Platzmangel über die Vollendung des 3. Lebensjahres im Bereich der Kleinkindbetreuung, ist ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres der Beitrag für Kinder über 3 Jahren der entsprechenden Betreuungsform zu entrichten.
- (5) Im Interesse des Kindes und der Einrichtung soll diese regelmäßig besucht werden.
- (6) Kann ein Kind, z.B. wegen Krankheit, die Einrichtung vorübergehend nicht besuchen, so ist die Einrichtung bereits am ersten Fehltag bis spätestens 8:30 Uhr zu benachrichtigen.
- (7) Die Kinder sind morgens möglichst pünktlich an den Sammelpunkt zu bringen. Die Kinder sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten am Sammelplatz abzuholen. Durch die Leitung des Waldkindergartens werden feste Zeiten für den Treffpunkt am Sammelplatz festgelegt. Sollte ein Kind später in den Waldkindergarten kommen, ist das Kind von den Eltern selbst vom Sammelpunkt zu Fuß an den Bauwagen zu bringen. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.
- (8) Die Personensorgeberechtigten darauf zu achten, dass die Kleidung der Kinder der Jahreszeit entspricht und vor Witterungs- und Natureinflüssen (Kälte, Hitze, Sonne, Pflanzen, Insekten) schützt. Das Kind ist von den Eltern durch Eincremen (Sonnenschutz), oder geeignete Sonnenschutzkleidung, oder bei Bedarf mit Insektenschutzspray (Zecken) selbst zu schützen.

### **§ 6 Schließung der Einrichtung**

- (1) Die Schließzeiten (Ferien, pädagogische Tage) werden jeweils im Voraus von den Einrichtungen für ein Betreuungsjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat festgelegt und den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Sturm, Erkrankung, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, dienstlicher Verhinderung oder



ähnlichem) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt.

- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung aufgrund von höherer Gewalt (Naturkatastrophen) oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

### **§ 7 Benutzungsgebühr**

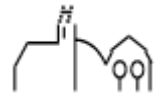
- (1) Für den Besuch der Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Tuningen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

### **§ 8 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Fachpersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte am Sammelpunkt und endet mit der Übergabe am Sammelpunkt derselben. Auf dem Weg von und zum Sammelpunkt sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Die Übergabe des Kindes zwischen Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitenden der Einrichtung muss sichergestellt sein. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Sammelpunkt abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Kinder unter sechs Jahren sollten auf keinen Fall selbständig ohne Begleitung eines Erwachsenen mit dem Fahrrad oder anderen Fahrzeugen die Einrichtung besuchen. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde

### **§ 9 Versicherung**

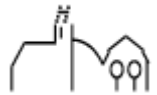
- (1) Die in der Einrichtung aufgenommenen Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dies umfasst:
  - den direkten Weg von und zu der Einrichtung,
  - den Aufenthalt in der Einrichtung
  - und alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Exkursionen, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Einrichtung ereignen, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.



- (3) Für den vom Träger oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlicher noch grobfahrlässiger verursachter Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (beispielsweise Kleidung oder Fahrräder) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gilt das gesetzliche Haftungsrecht. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Unfallversicherung nach Abs. 1 umfasst auch alle anderen Kinder, die sich vorübergehend auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten. Sie gilt für die Dauer des Aufenthalts auf dem letzteren.

### **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Zum Schutze der in der Einrichtung betreuten Kinder und der Mitarbeitenden können Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn sie an ansteckenden Krankheiten leiden oder von Kopfläusen befallen sind. Bei schweren Erkrankungen bleibt eine Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen der Einrichtung untersagt. Ebenfalls ausgeschlossen vom Besuch der Einrichtung sind Kinder, die an Erbrechen, Durchfall, starkem Husten, Erkrankungen der Bindehaut oder Fieber ab 38,5 Grad leiden sowie bei Auftreten von Hautausschlägen. Treten diese Symptome erst während des Besuchs der Einrichtung auf, sind die Eltern zu informieren und das Kind abzuholen. Bei erhöhter, festgestellter Körpertemperatur (nach Einwilligung der Eltern) von 38,5 Grad, sind Kinder unverzüglich abzuholen. Sollte keine Einwilligung vorliegen, obliegt es dem pädagogischen Personal den körperlichen Zustand des Kindes abzuschätzen und die Kinder abholen zu lassen.
- (2) Erst 24 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten von Symptomen entsprechend Absatz 1 darf die Einrichtung wieder besucht werden.
- (3) Liegt eine Erkrankung gem. Absatz 1 vor, muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten über die Erkrankung informiert werden.
- (4) Für die Wiederezulassung des Kindes müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a) Kopfläuse  
Kinder die von Kopfläusen befallen sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Dieser Ausschluss gilt solange, bis die Kopfläuse dauerhaft entfernt sind.
  - b) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm oder einer Coronainfektion) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
  - c) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz– auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Fristen des Infektionsschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten.
- (5) Handelt es sich bei einem Kind um ein Fieberkrampfkind oder leidet das Kind an Asthma, Diabetes, Heuschnupfen, Laktoseintoleranz, Neurodermitis, Epilepsie,



Zöliakie, Allergien jeglicher Art etc., dann ist die Einrichtung unverzüglich darüber zu informieren.

- (6) Diese Bestimmungen gelten auch für die Sorgeberechtigten, das Personal und sonstige Personen, die die Einrichtung zu betreten wünschen.

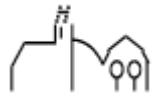
### **§ 11 Medikamentengabe**

- (1) Grundsätzlich erfolgt keine Medikamentengabe. In begründeten Ausnahmefällen kann, im Einvernehmen mit der Einrichtung und dem Träger und unter Miteinbeziehung eines Arztes eine andere Vereinbarung getroffen werden.

### **§ 12 Elternarbeit / Elternbeirat**

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe Anlage 2).
- (2) Der Elternbeirat wird jährlich zu Beginn eines Kindergartenjahres durch die Personensorgeberechtigten aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter der Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen. Verlangen Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist Ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- (4) Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen das pädagogische Personal und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.
- (5) Der gewählte Beirat ist ständiger Vermittler zwischen den Personensorgeberechtigten, dem pädagogischem Personal und dem Träger.
- (6) Voraussetzung für die konstruktive Zusammenarbeit ist das gute Verhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung. Das persönliche Gespräch, das Lesen der Informationsschriften und Bekanntmachungen am Aushang jeder Einrichtung sowie der Besuch von Elternveranstaltungen werden besonders gewünscht.





### **§ 13 Zusammenarbeit mit dem Träger**

Dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat wird die Möglichkeit eingeräumt, nach Absprache mit dem Träger wichtige Angelegenheiten direkt im Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss vorzutragen. Die Leitung des Waldkindergartens und der Vorsitzende des Elternbeirates werden vom Träger zu der jeweiligen Sitzung eingeladen.

### **§ 14 Verbindlichkeit**

Diese Kinderbetreuungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Mit Abschluss des Vertrages zur Aufnahme in den Waldkindergarten wird die Kinderbetreuungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt. Hierdurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde als Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

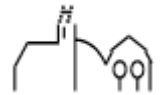
Vorstehende Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 06.06.2024

gez.

Ralf Pahlow  
Bürgermeister



## **Anlage 1 – Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung**

### **Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes**

Bekanntmachung vom 19. Januar 2018 -Az.: 5423.117

#### **1. Allgemeines**

##### 1.1

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

##### 1.2

Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

##### 1.3

Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 - BAnz AT 18. August 2016 BI -, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 - BAnz AT 24. Juli 2017 B2 -) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

##### 1.4

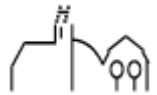
Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

##### 1.5

Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

##### 1.6

Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.



## 1.7

Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

**2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung**

## 2.1

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

## 2.2

Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

**3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung**

## 3.1

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

## 3.2

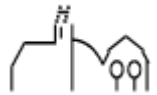
Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

**4. Ergänzende Bestimmungen**

## 4.1

Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförderbeziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

## 4.2



Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

#### 4.3

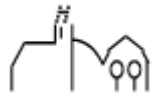
Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2500 Euro durch die Ortpolizeibehörde geahndet werden.

### **5. Kindertagespflege**

Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABL S. 261, K.u.U. S. 202) außer Kraft.



## **Anlage 2 - § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz und Richtlinien**

### **§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz**

#### § 5 Elternbeirat

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirats.

#### **1. Allgemeines**

##### 1.1

Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

##### 1.2

Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

##### 1.3

Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

#### **2. Bildung des Elternbeirats**

##### 2.1

Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

##### 2.2

Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

##### 2.3

Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

##### 2.4

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

##### 2.5

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

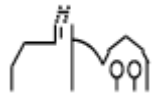
##### 2.6

Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

#### **3. Aufgaben des Elternbeirats**

##### 3.1

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.



### 3.2

Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

- 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

## **4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung**

### 4.1

Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

### 4.2

Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

## **5. Sitzungen des Elternbeirats**

### 5.1

Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

### 5.2

Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

### 5.3

Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

## **6. Weitere Bestimmungen**

### 6.1

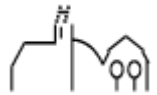
Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

### 6.2

Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

### 6.3

Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung



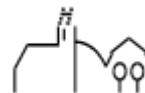
für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4

Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



### Anlage 3 – Verfahren zur Platzvergabe (Punktesystem)

Gemeinsame Grundsätze über das Verfahren zur Platzvergabe für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Tuningen	
Plätze für Kinder im Alter von 1 Jahren bis zum Schuleintritt werden für alle Betreuungsformen in alle Kindertageseinrichtungen in Tuningen anhand der unten genannten Kriterien vergeben.	Punkte
<b>Alter des Kindes zur Zeitpunkt der Aufnahme</b>	
1 Jahr	10
2 Jahre	15
3 Jahre	20
4 Jahre	42
5 Jahre	64
6 Jahre	86
<b>Zeitpunkt der Anmeldung</b>	
Anmeldung in der Einrichtung mindestens ein Jahr vor dem Stichtag 28.02.	2
<b>Angaben zur Berufstätigkeit der Eltern:</b>	
ein Elternteil ist alleinerziehend und berufstätig/ in Ausbildung/ Studium	6
ein Elternteil ist alleinerziehend und arbeitssuchend	6
ein Elternteil ist alleinerziehend und in Elternzeit	5
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, beide sind berufstätig, in Ausbildung/Studium/Elternzeit	5
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, und ein Elternteil ist arbeitssuchend	3
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und ein Elternteil ist nicht berufstätig oder in Ausbildung	0
keiner der Elternteile ist berufstätig oder in Ausbildung	0
<b>Angaben zur familiären Situation</b>	
Kind ist ein Zwilling - oder Mehrlingskind	5
im Haushalt lebt ein behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger, der zuhause versorgt wird	5
ein Geschwisterkind besucht bereits die Einrichtung	
wenn die Belegsituation es erlaubt, werden hierbei Kinder vorrangig behandelt, wenn ein Geschwisterkind diese Kita bereits besucht und das Kind zum 31.12. das 3. Lebensjahr vollendet hat.	4
Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtungen oder aus der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung (bei einer bisherigen Betreuung von mind. 20 Std./Woche in einer Kindertageseinrichtung oder mind. 15 Std./Woche in Kindertagespflege).	
Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist, werden bevorzugt in der Kindertageseinrichtung versorgt.	1
<b>Stichtag zur Auswertung der eingegangenen Anmeldung ist der 28.02 jedes Jahres.</b>	
<b>Zusagen für das neue Kitajahr erfolgen im Zeitraum 15.03.-31.03.</b>	
<b>In jeder Einrichtung wird bis 28.02. des laufenden Kindergartenjahres ein Notplatz freigehalten.</b>	